

Zwischen der



vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

und dem

Verbund sozialpädagogischer

Kleingruppen e. V.,

Querallee 1, 34119 Kassel

wird folgende

Vereinbarung nach § 77 SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

Mit dieser Vereinbarung wird die Leistungserbringung und die Finanzierung der **Nachbetreuung** von Jugendlichen in der **Jugendwohngemeinschaft Prangenstraße 90, 23203 Bremen**, mit einem Hilfeanspruch nach den §§ 27 und 41 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) durch den Verbund Sozialpädagogischer Kleingruppen e. V., Querallee 1, 34119 Bremen, geregelt.

Grundlagen dieser Vereinbarung sind der als Anlage beigefügte Leistungsangebotstyp Nr. 11 Nachbetreuung als auch der ebenfalls beigefügte Berechnungsbogen zur Ermittlung des Leistungsentgeltes; beide Anlagen werden Gegenstand und somit zum Bestandteil dieser Vereinbarung.

2. Leistung / Zielgruppenschwerpunkt

Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung bzw. deren wesentliche Merkmale sind der vorstehend genannten; als Anlage beigefügten, Leistungsbeschreibung des Leistungsangebotstyps Nr. 11 Nachbetreuung zu entnehmen.

3. Entgelt

3.1

Das einrichtungsbezogene **Gesamtentgelt** beträgt

597,61 € pro Person monatlich.

Es ist unterteilt in

ein **Entgelt für das Regelleistungsangebot** in Höhe von

562,59 € pro Person monatlich

und

ein **Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionen** in Höhe von

35,02 € pro Person monatlich.

3.2

Weitere Regelungen und Informationen sind dem beigefügten Leistungsangebotstyp Nachbetreuung und dem ebenfalls beigefügten Kalkulationsblatt zu entnehmen.

3.3

Das unter Ziffer 3.1 aufgeführte Entgelt ist nur abrechenbar, sofern eine Kostenübernahmeerklärung seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall erteilt wird.

3.4

Mit dem unter Ziffer 3.1 aufgeführtem Leistungsentgelt sind alle direkten und indirekten Zeiten der Leistungserbringung sowie auch die Zeiten für Urlaub, Krankheit, Fortbildung etc. abgegolten. Zu diesen Zeiten zählen die unmittelbaren Zeiten beim Kind bzw. bei dem Jugendlichen oder jungen Volljährigen, die Zeiten der Vor- und Nachbereitung, ebenfalls die Fahrtzeiten, die Ausfallzeiten durch Krankheit, Fortbildung, Supervision etc. der Betreuungsfachkräfte, die Zeiten für Dienstbesprechungen, die Falldokumentation sowie die Teilnahme an der Hilfeplanung. Mit den Pauschalen sind außerdem alle weiteren Kosten für die Leitung, die Koordination und die Qualitätssicherung abgedeckt als auch die Aufwendungen für die Verwaltung und den Overhead-Bereich. Ferner sind mit diesem Leistungsentgelt alle mit der Betreuung zusammenhängenden Sachkosten sowie die zur Sicherstellung der Betriebsfähigkeit eines wirtschaftlich arbeitenden ambulanten Fachdienstes und alle notwendigen Sach- und Betriebskosten, einschließlich der Aufwendungen der Absetzungen für Abnutzungen (AfA), der Miete, der Büromittel etc. refinanziert.

3.5

Die Abrechnung des Leistungsentgeltes erfolgt bei Beginn, bei Beendigung oder bei vorzeitigem Abbruch im laufenden Monat, bei Tageweiser Abrechnung auf der Grundlage von 30,4 Tagen.

Der **Tagessatz bei Abbruch** beträgt laut des beiliegenden Berechnungsblattes

15,03 € pro Person.

3.6

Bei Abwesenheit von bis zu vier Wochen erfolgt keine Entgeltminderung. Voraussetzung hierfür ist aber die Aufrechterhaltung der Leistungsbereitschaft derart, dass bei Bedarf jederzeit die Betreuungsleistung übergangslos fortgesetzt werden kann. Insbesondere bei Krankenhaus- und Kuraufenthalten muss die Kontaktpflege und Bezugsbetreuung vor Ort in angemessenem Umfang sichergestellt werden. Wird während eines stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes aufgrund einer Diagnose bzw. Einschätzung durch den behandelnden Arzt erkennbar, dass es sich um eine längerfristige, mehr als 4 Wochen dauernde Abwesenheit handelt, ist im Einzelfall vom Fachdienst des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu entscheiden, ob die Leistungsbereitschaft und Kontaktpflege im o.g. Sinne aufrecht erhalten werden soll oder die Maßnahme endgültig beendet wird.

3.7

Die dem Leistungsentgelt zu Grunde liegenden personellen und sächlichen Kostenaufwendungen berücksichtigen analog die in der „Rahmenvereinbarung 2015 zur Vergütungsentwicklung für Einrichtungen nach dem SGB XII“ am 23. Januar 2015 zwischen den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege im Lande Bremen und meinem Hause festgelegten Teuerungsraten von 0,60 % für den Sachkosten- und Gesamtbereich und 2,00 % für den Personalbereich in den preislichen Auswirkungen von 0,06 % für den Sachkosten- und Gesamtbereich sowie 1,80 % im Personalbereich.

3.8

Die Entgeltsätze können nur abgerechnet werden, wenn eine Kostenübernahmeerklärung seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Qualitätsentwicklung

4.1

Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung sind ebenfalls der Anlage 1 zu entnehmen.

4.2

Die Vertragspartner vereinbaren, dass der Qualitätsbericht der Berichtsjahre bis einschließlich Mitte 2016 dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis zum 01. Oktober 2016 zugeht und das Berichtsraster der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78 b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII vom 13.03.2009 Anwendung findet.

5. Vereinbarungszeitraum

5.1

Diese Vereinbarung gilt für den Zeitraum vom **01. Januar 2016** mit einer mindestens 12-monatigen Laufzeit.

5.2

Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung dieser Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der o.g. Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten bzw. für die Entgeltvereinbarung von mindestens sechs Wochen.

Bremen, 16. März 2016

Die Senatorin für Soziales, Jugend,
und Sport

Einrichtungsträger

her

Anlagen

- Leistungstypenbeschreibung Nr. 11 Nachbetreuung
- Berechnungsbogen

Leistungsangebotstyp Nr. 11	Nachbetreuung
1. Art des Angebots	<p>Nachbetreuung ist ein ambulantes Angebot für Kinder, Jugendliche und ihre Familien sowie für junge Volljährige nach Beendigung einer stationären Maßnahme im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung zur Stabilisierung der im Hilfeplan kontrahierten Ziele.</p> <p>Sie kann bei Rückkehr in die Herkunftsfamilie oder im eigenen Wohnraum des jungen Menschen erbracht werden.</p>
2. Rechtsgrundlage	§§ 27, 41 SGB VIII
3. Personenkreis	Kinder, Jugendliche und junge Volljährige die zur weiteren Entwicklung im Anschluss an eine stationäre Maßnahme im Rahmen der Hilfen zur Erziehung nachgehender befristeter Stabilisierungshilfen bedürfen.
4. Allgemeine Zielsetzung	<p>Zielsetzung der Nachbetreuung ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Stabilisierung der im Hilfeplan beschriebenen und erreichten Ziele, • die Unterstützung der Nachhaltigkeitswirkung der Maßnahme, • Stärkung der Selbsthilfepotentiale; Einbeziehung von funktionierenden Netzwerken und Ressourcen zur Bewältigung von Alltagsproblemen.
5. Inhalte der Leistung	Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätssicherung.
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	Die Zurverfügungstellung, Bewirtschaftung und Instandhaltung von Unterkunft ist nicht Bestandteil der Leistung.
5.2 Verpflegung	Die Sicherstellung der Verpflegung mit Lebensmitteln ist nicht Bestandteil der Leistung.
5.3 Erziehung/Sozialpädagogische Betreuung	<ul style="list-style-type: none"> • Einzel- und / oder Gruppenarbeit • Einbeziehung des sozialen Umfeldes und ggf. des familialen Systems
6. Personelle Ausstattung	<p>Die fachliche Leitung erfolgt durch eine/einen Diplom-Sozialpädagogin/Sozialpädagogen oder eine Dipl. Sozialarbeiterin / Sozialarbeiter mit mehrjähriger Berufserfahrung oder mindestens vergleichbarer Qualifikation.</p> <p>Die Betreuung der Kinder, Jugendliche und deren Familien sowie der jungen Volljährigen erfolgt generell durch Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen oder Erzieherinnen / Erzieher in einem Personalmix aus 70 v.H. Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen und 30 v.H. Erzieherinnen / Erzieher.</p>
7. Umfang der Leistung	<p>Die Nachbetreuung ist grundsätzlich auf drei Monate befristet, in begründeten Ausnahmefällen kann sie auf bis zu sechs Monate ausgeweitet werden. Eine Verlängerung ist nicht zulässig.</p> <p>Personalanhaltswerte:</p> <p>Betreuung: 1 zu 12</p> <p>Der Personalschlüssel enthält alle direkten und indirekten</p>

	<p>Leistungszeiten der Betreuung sowie die Ausfallzeiten.</p> <p>Fachliche Leitung: 1 zu 70 Geschäftsführung/Verwaltung: Pauschalansatz, einzelvertragliche Regelung.</p>
8. Pädagogische Sachmittel	Pädagogische Sachmittel sind im angemessenen Umfang bereitzustellen und Bestandteil der Leistung.
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Die zur Sicherstellung der Betriebsfähigkeit einer ambulanten Einrichtung notwendige(n) Anlagen und Ausstattungen sind Bestandteil der Leistung.
10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	Die Maßnahmen des Trägers einer Einrichtung zur Qualitätssicherung und – entwicklung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages bzw. in der noch abzuschließenden Qualitätsentwicklungsvereinbarung dokumentiert.
11. Leistungsentgelt	<p>Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen.</p> <p>Mit dem Leistungsentgelt sind die mit der Leistungserbringung zusammenhängenden Personalkosten für die Betreuung, fachliche Leitung und Koordination (Qualitätssicherung), Geschäftsführung und allg. Verwaltung sowie alle notwendigen Sachkosten (Betreuungs- und allg. Verwaltungskosten) sowie die Aufwendungen für Miete, Abschreibungen (Büro) etc. refinanziert.</p> <p>Hinweis: Dieser Leistungsangebotstyp beinhaltet nicht die Leistung für den notwendigen Unterhalt und ebenfalls nicht die Unterkunft.</p>